

**Amtliche Abkürzung:** KKAÜVO**Ausfertigungsdatum:** 19.10.2012**Gültig ab:** 27.10.2012**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. LSA 2012, 520**Gliederungs-Nr:** 753.35

**Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der  
Wartung von Kleinkläranlagen  
(Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung - KKAÜVO)  
Vom 19. Oktober 2012**

*Zum 25.01.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund von § 78 Abs. 10 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 17 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), und § 23 Abs. 1 Nr. 11 und § 61 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBL. LSA S. 535), wird verordnet:

### § 1

#### Regelungsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung regelt die Anforderungen an Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, die für weniger als acht Kubikmeter pro Tag bemessen sind. Dies entspricht einer Behandlungskapazität von etwa 50 Einwohnern.
- (3) Fachkundiger im Sinne dieser Verordnung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht, wenn die Person an einem Fachkundeflehrgang zur Wartung von Kleinkläranlagen erfolgreich teilgenommen hat und ihr die Erlangung der Fachkunde bescheinigt wurde. Die Regelungen dazu sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

### § 2

#### Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung

- (1) Die Überwachung umfasst die Kontrolle der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlage.
- (2) Die Gemeinde kontrolliert die Selbstüberwachung und die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig durch Prüfung der Wartungsprotokolle.
- (3) Die Wartungsprotokolle werden dahingehend geprüft, ob

1. die Wartung in den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
2. die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,
3. der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage, der wasserrechtlichen Gestattung sowie bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Anforderungen der Anlage 3 Nr. 2 Abs. 4 der Eigenüberwachungsverordnung entspricht,
4. die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen im Wartungsprotokoll enthalten sind,
5. die Schlammmentnahme ordnungsgemäß erfolgt und
6. im Rahmen der Wartung festgestellte Mängel oder Schäden in angemessener Zeit behoben wurden.

(4) Sonstige Kleinkläranlagen kontrolliert die Gemeinde durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch, Sichtkontrolle der Anlage und Prüfung der ordnungsgemäßen Schlammmentnahme. Die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Sichtkontrolle der Kleinkläranlagen haben mindestens einmal im Berichtszeitraum nach Absatz 5 zu erfolgen.

(5) Die Gemeinde übersendet der zuständigen Wasserbehörde für vollbiologische und sonstige Kleinkläranlagen, aus denen in ein Gewässer eingeleitet wird, alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der Überwachung zusammengefasst sind. Hinsichtlich vorhandener Kleinkläranlagen berichtet die Gemeinde erstmals bis zum 31. Dezember 2013, für nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Kleinkläranlagen erstmals innerhalb von einem Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage. Stellt die Gemeinde im Berichtszeitraum keine Mängel oder Schäden fest oder sind die festgestellten Mängel und Schäden in einer angemessenen Frist beseitigt, so verlängert sich der Abstand bis zum nächsten Bericht auf drei Jahre. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann für den Bericht die Verwendung eines Formblattes vorschreiben.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Betreiber von Kleinkläranlagen**

- (1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, der Gemeinde
1. die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen und
  2. die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln.

Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat

1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers,
3. die örtliche Lage der Kleinkläranlage
  - a) Ort, Straße, Hausnummer und
  - b) Gemarkung, Flur, Flurstück,
4. das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage,

5. die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und
6. das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung

zu enthalten.

(3) Mit Zustimmung des Betreibers der Kleinkläranlage können die Wartungsprotokolle nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragt wurde, der Gemeinde übersandt werden. Soweit die Übersendung durch den Fachkundigen erfolgt, kann eine elektronische Übermittlung verlangt werden.

#### **§ 4**

##### **Mangel- und Schadensbeseitigung**

Mängel oder Schäden sind von der Gemeinde zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels oder Schadens zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel oder Schaden innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen. Mängel oder Schäden an Kleinkläranlagen, aus denen eine Einleitung in ein Gewässer erfolgt, die nicht in einem angemessenen Zeitraum behoben wurden, zeigt die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde an. Die Gemeinde informiert die zuständige Wasserbehörde unverzüglich, wenn unbehandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

#### **§ 5**

##### **Dokumentations- und Informationspflichten**

(1) Die Gemeinde erfasst für sämtliche Kleinkläranlagen in ihrem Gebiet die zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung notwendigen Daten sowie die Ergebnisse der Wartungen.

(2) Die Wasserbehörden stellen den Gemeinden Daten zu den vorhandenen Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer einleiten, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie nach Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verfügung. Die Daten haben mindestens die Angaben nach § 3 Abs. 2 zu beinhalten.

(3) Wird von der zuständigen Wasserbehörde eine Anordnung gegen einen Kleinkläranlagenbetreiber getroffen, so informiert die Wasserbehörde die Gemeinde über die Anordnung sowie über deren Erledigung.

(4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium erlässt Regelungen über den Datenaustausch zwischen der Wasserbehörde und der Gemeinde.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer

1. der Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
3. der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 4 Satz 2

nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

#### **§ 7**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. Oktober 2012.

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Aeikens

© juris GmbH